



Allgemeinverfügung

des Landratsamtes Bodenseekreis
vom 09.09.2024, Az.: 22-781-60

zur vorzeitigen Aufhebung der Allgemeinverfügung des
Landratsamtes Bodenseekreis über Maßnahmen zur Vermeidung
von Captan-Rückständen in Hopfen im Raum Tett nang vom
25.06.2024, Az.: 22-781.60

Die Allgemeinverfügung über Maßnahmen zur Vermeidung von Captan-Rückständen in Hopfen im Raum Tett nang vom 25.06.2024, Az.: 22-781.60, wird vorzeitig zum Ablauf des 11.09.2024, 24:00 Uhr, außer Kraft gesetzt. Dadurch verkürzt sich der Geltungszeitraum und endet nicht erst am 30.09.2024, sondern bereits am 11.09.2024.

Damit können ab dem 12.09.2024 Captan-haltige Pflanzenschutzmittel in allen Gemarkungen der Gemeinden Eriskirch, Kressbronn, Langenargen, Meckenbeuren, Neukirch und Tett nang wieder mit allen dafür zugelassenen Pflanzenschutzgeräten angewendet werden, auch wenn diese eine geringere Abdriftminderungsklasse als 99 % (Tunnelsprühgerät) aufweisen.

Unbeschadet dieser Änderung sind alle weiteren gesetzlichen Regelungen zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zu beachten.

II.

Die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung wird angeordnet.

III.

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben. Mit Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung wird die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Bodenseekreis vom 25.06.2024, Az.: 22-781.60, außer Kraft gesetzt, wodurch der Geltungszeitraum statt am 30.09. bereits mit Ablauf des 11.09.2024 endet.

IV.

Die Allgemeinverfügung einschließlich ihrer Begründung kann beim Landratsamt Bodenseekreis – Landwirtschaftsamt, Albrechtstr. 77, 88045 Friedrichshafen zu den üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim Landratsamt Bodenseekreis mit Sitz in 88045 Friedrichshafen eingelegt werden.


gez. Luca Wilhelm Prayon
Landrat

Friedrichshafen, den 09.09.2024